

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen aus der Hamburgischen Kirche

Nummer 7

Hamburg, den 16. Mai 1942

Auszeichnung im Kriege

Dem Unteroffizier Alfred Gliedner, Pastor zu Hamburg-Curslack, zur Zeit schwer verwundet, wurde das Eiserne Kreuz II. Klasse verliehen.

Ordination

Am Sonntag Tridui, dem 17. Mai 1942, wird der Vikar Gustav Wendt im Gottesdienst der Hauptkirche St. Jakobi in meiner Vertretung durch Oberkirchenrat Drechsler ordiniert.

Lehrvikariat

Ich habe den Kandidaten Hans Feldhufen, der sein erstes theologisches Examen als Kriegsexamen vor der Theologischen Fakultät zu Erlangen bestanden hat, in die Liste der Hamburgischen Kandidaten aufgenommen. Er ist mit Wirkung vom 1. April 1942 Pastor Julius Hahn als Lehrvikar überwiesen worden.

Bestandene theologische Prüfung

Vikar Theodor Mundt hat seine zweite theologische Prüfung als Kriegsexamen bestanden und ist in die Liste der pro ministerio geprüften Kandidaten aufgenommen worden.

Ernennung zum Hilfsprediger

Zum Pfingstfest habe ich, gleichzeitig mit dem bereits ordinierten Hilfsprediger Lic. Hans-Otto Wölber mit Wirkung vom 1. Mai 1942, den Pfarrvikar Alfred Schnupp, zur Zeit im Felde, zum Hilfsprediger ernannt. Seine Ordination erfolgt während des nächsten Heimaturlaubs, seine Berufung in ein bestimmtes Amt bei späterer Rückkehr in den Kirchendienst.

Ernennung zu Pfarrvikaren

Die Vikare Rudolf Rössing und Theodor Mundt, die das zweite Examen als Kriegsprüfung bestanden haben und beide als Leutnant der Marine-Artillerie im Felde stehen, ernenne ich zum Pfingstfest zu Pfarrvikaren, ebenfalls mit Wirkung vom 1. Mai 1942.

Ergänzung der Verordnung über die Behandlung von Wiedereintritten

In Erweiterung der „Ergänzung der Verordnung über die Behandlung von Wiedereintritten“ (GWM 1938, Seite 9) bestimme ich:

Auch im Landeskirchenamt können Anträge auf Wiedereintritt in die Kirche entgegengenommen werden. Die Mitteilung über die Wiederaufnahme geht dann unmittelbar an den Antragsteller, eine Abschrift erhält der zuständige Kirchenvorstand.

Kollekte für das Rauhe Haus

Die Gemeinden werden an die für den 1. Sonntag nach Trinitatis, den 7. Juni 1942, angeordnete Kollekte erinnert, deren Ertrag für das Rauhe Haus bestimmt ist. Spätestens bis zum 10. Juni 1942 ist dieser Ertrag der Kanzlei des Landeskirchenamts aufzugeben und bis zum 13. Juni d. J. ungekürzt an das Konto des Rauhen Hauses bei der Deutschen Bank Filiale Hamburg, Depositenkasse O, oder Postcheckkonto Hamburg 55 28 abzuführen.

Genehmigte Kollekte

Dem Kirchenvorstand zu Winterhude habe ich die Einsammlung von Kollekten zum Besten der Stadtmissionsarbeit in Winterhude gelegentlich der biblischen Vortragswoche im Roosenhaus vom 18. bis 21. Mai 1942 genehmigt.

Himmelfahrtstag 1942 (bereits durch Rundschreiben mitgeteilt)

Nach der Verordnung über die Handhabung des Feiertagsrechts während des Krieges vom 27. Ok-

tober 1941 im Reichsgesetzblatt (siehe GWM 1941, Seite 86) ist auch in diesem Jahre mit Rücksicht auf die besonderen Erfordernisse des Krieges der Himmelfahrtstag zum Werktag erklärt. Da die kirchliche Feier der Himmelfahrt Christi nicht zu verlegen ist, wird eine Abendandacht in den Gemeinden empfohlen. Es ist nichts dagegen einzuwenden, daß die an diesem Tage üblichen Abendgottesdienste nach 19 Uhr stattfinden (§ 2 der Verordnung des Reiches). Der Sonntag Exaudi behält den ihm nach dem Gottesjahr zwischen Himmelfahrt und Pfingsten zugewiesenen Charakter.

Vorlesungen der Hauptpastoren im Sommersemester 1942

1. D. Dr. Schöffel: Die wichtigsten Glaubensstücke in katholischer, lutherischer und reformierter Beleuchtung, unter Zugrundelegung der Symbolik von Möhler.
2. D. Knolle: Gottesdienst und Seelsorge.
3. Dubbels: Ausgewählte Stücke aus Jesajas.

Die Vorlesungen finden jeweils am Montag und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr im Beedesaal von St. Michaelis statt.

Abrechnung der Gemeinden für 1941

Die Abrechnungen und Zusammenstellungen der Vermögenswerte sind spätestens bis zum 30. Juni 1942 in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Auf die Einhaltung des Termins ist unbedingt zu achten.

Es wird nach wie vor dringend empfohlen, die Anweisung für die Ausfüllung der Formulare (GWM 1936, Seite 29) vorher sorgfältigst durchzulesen, damit später unnötige Berichtigungen vermieden werden. Ebenso sind die den Kirchenvorständen zugestellten Bescheide der letzten Jahre über die Prüfung der Abrechnungen genau zu beachten.

Für die Aufstellung der Abrechnung 1941 ist die Verordnung über Maßnahmen der Verwaltung während der Kriegszeit vom 4. Juni 1940 (GWM 1940, Seite 61ff. — Abschnitt III — Rechnungsführung) von besonderer Bedeutung. Nach Ziffer 1 dürfen die Bewilligungen der Hauptkonten 1 bis 11 und der Unterkonten überschritten sein. Die Gesamtausgabe auf den Hauptkonten 1 bis 11 darf jedoch die Gesamtbewilligung der gleichen Konten (also ausschließlich Hauptkonto 12) zuzüglich eines Betrages von 10 v. H. nicht überschreiten. Aus der Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben (Seite 3) muß dieser Nachweis leicht erkennbar hervorgehen. Es ist daher auf der Ausgabe Seite in der Spalte „Voranschlag“ unter der Bewilligung des Hauptkontos 11 die Gesamtsumme der Bewilligungen der Hauptkonten 1 bis 11 mit einzutragen. Der auf diese Summe berechnete Betrag von 10 v. H. ist je in die Spalten „Nachbewilligung“ und „zusammen“ einzutragen, und zwar in den freien Raum über dem Hauptkonto 1. Beide Spalten sind sodann bis einschließlich Hauptkonto 11 aufzurechnen, ebenso die Spalte „Ausgabe“. Der Betrag der 10 v. H. muß auch in der Zusammenstellung der Nachbewilligungen (Seite 9), möglichst an letzter Stelle, enthalten sein. Der Betrag der 10 v. H. ist von allen Gemeinden in der genannten Weise einzutragen, also ohne Rücksicht darauf, ob Mehrausgaben entstanden sind oder nicht.

Nach Ziffer 4 sind die außerordentlichen Ausgaben des Hauptkontos 12 untereinander nicht verschiebbar. Sie dürfen die Bewilligungen nicht überschreiten. Für die Führung des Kontos

für Luftschugausgaben wird auf die Anordnung (GWM 1939, Seite 129) hingewiesen.

Die Aufstellung über die eigenen Einnahmen ist dem Formular entsprechend in der gewohnten Weise auszufertigen. Wesentliche Abweichungen der tatsächlich erzielten eigenen Einnahmen von dem Jahres Soll der Vermögenserträge sind in einer Beilage zu erläutern. Es ist darauf zu sehen, daß größere Sparguthaben des Vermögens A mit einem günstigeren Zinsertrag angelegt werden. In Frage kommen erstellbare Hypotheken innerhalb der reichsmündelsicheren Grenze oder reichsmündelsichere Wertpapiere. Die Sparguthaben des Vermögens A sind mit jährlicher Kündigungsfrist festzulegen. Auf Seite 2 ist zu vermerken, daß dieses geschehen ist.

Auch die Zusammenstellung der Vermögenswerte und Schulden ist in bisheriger Form anzufertigen. Die Spalte „Im Vorjahr“ ist stets ordnungsgemäß auszufüllen. Auf die erläuternden Bordrucke wird erneut hingewiesen. Soweit Vermögenswerte nicht zum allgemeinen Vermögen der Gemeinde gehören, sondern für bestimmte Zwecke zurückgestellt sind, sollen sie auch unter den Schulden, z. B. unter Ziffer 4 oder 6, geführt werden. Die Zahlen der Zusammenstellung auf Seite 8 müssen mit den Zahlen der Vorseiten genau übereinstimmen.

Es besteht Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß Vermögensteile, die in der „Aufstellung über die aus den eigenen Einnahmen gebildeten Vermögenswerte“ und in der „Zusammenstellung der Vermögenswerte und Schulden“ geführt werden, nachweisbar vorhanden sein müssen. Ein einfaches Abschreiben der in vorjährigen Aufstellungen geführten Beträge ohne die genaueste Prüfung des Vorhandenseins der eingefetzten Werte verstößt erheblich gegen die Grundsätze einer geordneten Rechnungsführung und muß von der Revisionsabteilung des Landeskirchenamts entsprechend verfolgt werden.

Die Rechnungsführung ist von zwei zu Rechnungsprüfern bestellten Mitgliedern des Kirchenvorstandes zu prüfen. Abrechnungen und Zusammenstellungen sind an den dafür vorgesehenen Stellen vom Vorsitzer, verwaltenden Kirchenvorsteher und von den Rechnungsprüfern zu unterzeichnen. Dieses gilt auch für die Landgemeinden.

Abrechnung der gesamtkirchlichen Ämter mit eigener Rechnungsführung für 1941

Die Abrechnung der gesamtkirchlichen Ämter mit eigener Rechnungsführung über das Rechnungsjahr 1941 ist bis zum 31. Juli 1942 in zweifacher Ausfertigung in der bisher anerkannten Form einzureichen. Rechnungsführung und Abrechnung sind vorher von dem vereidigten Buchprüfer des Landeskirchenamts, Hans Böhlmann, Rambachstraße 2, zu prüfen. Der Prüfungsbericht ist der Abrechnung beizulegen.

Erholungsurlaub 1942

Die Anordnung des Reichsministers des Innern vom 11. April 1942 über den Erholungsurlaub der Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienst für das Urlaubsjahr 1942 wird hiermit den zuständigen Dienststellen innerhalb der Landeskirche zur Kenntnis gebracht:

„Auf Grund des Erlasses des Führers zur personalrechtlichen Vereinfachung vom 9. März 1942 (Reichsgesetzblatt I Seite 120) wird im Benehmen mit den übrigen Reichsministern der Erholungsurlaub der Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienst für das Gebiet des Großdeutschen Reiches für das Urlaubsjahr 1942 wie folgt geregelt:

1. Erholungsurlaub wird nur gewährt, soweit die Kriegsverhältnisse dies zulassen.
2. Mehr als 21 Tage Erholungsurlaub werden für das Urlaubsjahr 1942 grundsätzlich nicht gewährt.
3. Beamten und Angestellten, die vor dem 1. April 1888 geboren sind, kann der Behördenchef Erholungsurlaub bis zu 31 Tagen gewähren, wenn er dies zur Erhaltung der Arbeitskraft des Urlaub Beantragenden für dringend erforderlich erachtet. Die Vorlage eines ärztlichen Attestes ist nicht erforderlich.
4. Urlaubsreste aus dem Urlaubsjahr 1941 können bis zum 15. Mai 1942 übertragen werden. Bei der Berechnung der Urlaubsreste ist der im Urlaubsjahr 1941 erhaltene Urlaub in vollem Umfange auf den für das Urlaubsjahr 1941 zuständigen Urlaub anzurechnen.

5. Eine Abgeltung nicht erhaltenen Erholungsurlaubs findet in keinem Falle statt.

6. Vorschriften, die diesen Bestimmungen entgegenstehen, werden aufgehoben.

Unberührt bleiben jedoch die Sondervorschriften über Erholungsurlaub nach Entlassung aus dem Wehrdienst, über Erholungsurlaub für beschädigte Beamte und Angestellte und über Mindesturlaub bei Arbeiten mit besonderer gesundheitlicher Gefährdung.

7. Diese Anordnung findet auf Beamte und Angestellte der Wehrmacht keine Anwendung.

8. Eine Lockerung der Bestimmung in Nr. 2 bleibt vorbehalten, falls die Kriegs- und Ersatzlage dies gestattet.

Berlin, den 11. April 1942.

Der Reichsminister des Innern.

In Vertretung:

Pfundtner.“

Für die Durchführung dieser Anordnung ist den Gehaltsempfängern mit Rundschreiben vom 9. Mai 1942 im Vorwege mitgeteilt worden, mit welchem Urlaub sie in diesem Jahre rechnen können. Ich bitte nun die Dienststellen der Landeskirche — Kirchenvorstände im Einvernehmen mit den Pfarrämtern, gesamtkirchliche Ämter — die Urlaubslisten beschleunigt und spätestens bis zum 1. Juni 1942 dem Landeskirchenamt einzureichen.

Für alle Zweifelsfälle habe ich mir die letzte Entscheidung vorbehalten.

Angebot eines Harmoniums (Eßley-Organ)

Frau Maria Aker, Hamburg, Dimpfsweg 11, hat aus dem Nachlaß ihres Mannes ein großes Harmonium (Eßley-Organ) zu verkaufen, das sich dazu eignen würde, in einem Gemeindesaal, einer Kapelle oder einer kleinen Kirche Verwendung zu finden.

Das Instrument hat einen sehr schönen weittragenden Ton und ist in gutem Zustand. Es hat 6½ Spiele, 22 Register, 2 Knieeregister und ist in massiv Mahagoni hergestellt.

Der Landesbischof

Tügel